

Bundessozialgericht

11 RA 76/83

Im Namen des Volkes

Verkündet
am 28. August 1984

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigter:

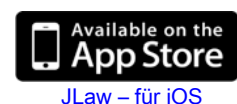
g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,
Beigeladene und Revisionsklägerin:
.....
Prozeßbevollmächtigte:
.....

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 28. August 1984 in Berlin
für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Die Revisionen des Klägers und der Beigeladenen gegen das Urteil des Sozialgerichts Darmstadt vom 17. November 1983 werden zurückgewiesen.

Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

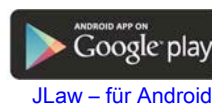
I

Streitig ist, ob die Versorgung des Klägers nach kirchlichen Regelungen sich aufgrund des § 37c des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) auf die Höhe des Altersruhegeldes auswirkt.

Der im März 1916 geborene Kläger studierte von 1935 bis 1939 evangelische Theologie und befand sich von Ende August 1939 bis Juni 1945 als Soldat im Kriegsdienst bzw in Gefangenschaft. Im April 1947 trat er als Pfarrer in den Dienst der beigeladenen Kirche. Nachdem der Hessische Kultusminister durch "Gewährleistungsbescheid" vom 14. Januar 1974 einen früheren Gewährleistungsbescheid aufgehoben und eine Anwartschaft auf lebenslange Versorgung und Hinterbliebenenversorgung für Pfarrer im Sinne des § 169 Abs 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) schlechthin, im Sinne des § 6 Abs 1 Nr 3 und 4 AVG aber nur für diejenigen, die am 31. Dezember 1973 das 65. Lebensjahr vollendet hatten, als gewährleistet bezeichnet hatte, versicherte die



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

Beigeladene den Kläger gemäß ihrem Kirchengesetz zur Sicherung der beamtenrechtlichen Versorgungsanwartschaften der Pfarrer, Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst und Kirchenbeamten (Versorgungssicherungsgesetz) vom 26. November 1973 in der Angestelltenversicherung für die Zeit von April 1947 bis Dezember 1973 nach und führte ab 1974 Pflichtbeiträge für ihn ab.

Der Kläger bezieht von der Beklagten seit April 1981 Altersruhegeld wegen Vollendung des 65. Lebensjahres; die Beigeladene gewährt ihm ab August 1982 kirchliche Ruhestandsbezüge. Bei der Berechnung des Altersruhegeldes ließ die Beklagte wegen der gegenüber der Beigeladenen bestehenden Versorgungsansprüche die Ausfall- und Ersatzzeiten vom 31. Oktober 1935 bis 30. August 1939 bzw vom 31. August 1939 bis 31. Mai 1945 gemäß § 37c AVG unberücksichtigt (Bescheid vom 14. Juli 1981) und stellte mit Bescheid vom 3. August 1981 ausdrücklich fest, daß § 37c AVG Anwendung finde, weil die kirchlichen Versorgungsbezüge eine Versorgung iS von § 7 Abs 1 AVG seien. Widerspruch und Klage blieben erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 21. Oktober 1981, Urteil vom 17. November 1983). Auch nach der Ansicht des Sozialgerichts (SG) entspricht die von der Beigeladenen gewährte Versorgung beamtenrechtlichen Grundsätzen (Hinweis auf BSGE 55, 19 = SozR 2200 § 1260c Nr 5). Mit der Aufhebung des Gewährleistungsbescheides sei der Anspruch auf lebenslängliche Versorgung nicht entfallen. Die betreffenden beitragslosen Zeiten seien bei der Festsetzung der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge berücksichtigt worden; demzufolge scheide ihre Anrechnung für das Altersruhegeld aus.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-4-

Mit der vom SG im Tenor seines Urteils zugelassenen Sprungrevision beantragen der Kläger und die Beigeladene,

das Urteil des Sozialgerichts sowie die angefochtenen Bescheide aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die Zeiten vom 31. Oktober 1935 bis 30. August 1939 und vom 31. August 1939 bis 31. Mai 1945 als Ausfall- und Ersatzzeiten bei der Berechnung des Altersruhegeldes rentensteigernd zu berücksichtigen.

Zur Begründung rügen sie eine Verletzung des Art 140 des Grundgesetzes (GG) iVm Art 137 Abs 3 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) sowie der §§ 6, 7 Abs 1, 37c Abs 1 AVG. Die Kirchen seien berechtigt, das Versorgungsrecht ihrer Geistlichen selbständig zu regeln. Das Versorgungssicherungsgesetz schließe eine Doppelversorgung aus, denn die damit garantierte Versorgung sei subsidiär. Auch seien die Geistlichen trotz Gewährleistung öffentlich-rechtlicher Versorgung sozialversicherungspflichtig.

Die Beklagte beantragt,
die Revisionen zurückzuweisen.

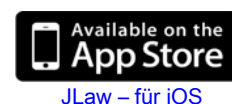
II

Die Revisionen waren zurückzuweisen.

Der Zulässigkeit steht nicht entgegen, daß das SG im Schlußabsatz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



des Urteils die im Tenor ausgesprochene Zulassung der Sprungrevision als rechtsunwirksam bezeichnet hat, da der Kläger seine Zustimmung nicht vorher erteilt habe. Die Zulassung der Revision war für alle Beteiligten wirksam, da nur die nachträgliche Zulassung durch Beschluß die vorherige Zustimmung des Gegners (bzw der Hauptbeteiligten) voraussetzt, und nur auf diese Fallgestaltung bezieht sich der vom SG angeführte Beschluß vom 22. Februar 1977 (SozR 1500 § 161 Nr 13). Der Schlußabsatz konnte die mit der Verkündung der Urteilsformel wirksam gewordene Zulassung der Sprungrevision somit für keinen Beteiligten widerrufen noch anderweitig beseitigen.

Die Revisionen sind unbegründet. Das dem Kläger zugebilligte Altersruhegeld ist ohne Berücksichtigung der Ausfall- und Ersatzzeiten sowohl für die Zeit vor Beginn der Ruhestandsbezüge (von April 1981 bis Juli 1982) als auch für die Zeit ab August 1982 zutreffend berechnet.

Die Nichtberücksichtigung der Zeiten folgt aus § 37c Abs 1 AVG. Diese Vorschrift wurde durch das 20. Rentenanpassungsgesetz (20. RAG) vom 27. Juni 1977 als § 37c mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in das AVG eingefügt und ist seit dem 1. Januar 1983 infolge Anfügung eines weiteren Absatzes Abs 1 geworden. Nach ihr bleiben bei der Berechnung von Versichertenrenten Ersatz- und Ausfallzeiten unberücksichtigt, soweit sie bei einer Versorgung aus einem vor dem 1. Januar 1966 begründeten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen



zugrunde gelegt sind oder bei Eintritt des Versorgungsfalles zugrunde gelegt werden. Diese Voraussetzungen sind im Falle eines vor 1966 begründeten Pfarrerdienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau erfüllt, wie der Senat bereits in seinem Urteil vom 17. März 1983 - 11 RA 76/82 - (BSGE 55, 19 = SozR 2200 § 1260c Nr 5) entschieden hat. Dort ist zur Begründung ausgeführt, daß das Pfarrerdienstverhältnis ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zur Beigeladenen ist; ihr stehe als Körperschaft des öffentlichen Rechts eine der Dienstherrenfähigkeit vergleichbare und auch so bezeichnete Befugnis zur Begründung solcher Dienstverhältnisse zu. Die von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau gewährte Versorgung sei eine solche "nach beamtenrechtlichen Vorschriften", zumindest aber "nach beamtenrechtlichen Grundsätzen"; sie entspreche in Voraussetzungen, Art und Umfang mit hierfür nicht erheblichen Abweichungen dem Beamtenrecht. Die beigeladene Kirche bediene sich zwar zur Erfüllung ihrer Versorgungsverpflichtungen aufgrund der durchgeführten Nachversicherung und der laufenden Beitragsentrichtung unter Anrechnung der hierauf beruhenden Rente weitgehend der gesetzlichen Rentenversicherung; dem Berechtigten werde jedoch zu keiner Zeit an Versorgung vorenthalten, was ihm bei sinngemäßer Anwendung des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) zustehe - die Kirche stehe ihm im Ergebnis dafür immer ein. Die Aufhebung der Gewährleistungsentscheidung könne nur im Rahmen des § 6 AVG Bedeutung haben. An dieser Rechtsauffassung hält der Senat ebenso wie in der heute entschiedenen Sache 11 RA 74/83 auch im vorliegenden Falle fest; die von dem Kläger und der Beigeladenen hiergegen unter Vorlage eines Rechtsgutachtens erhobenen Bedenken



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-7-

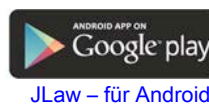
rechtfertigen keine andere Beurteilung.

Das gilt zunächst für die Bejahung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses. Insoweit verweist das Gutachten zwar auch auf Schrifttum, das mit der Umstellung der Versorgung eine Umwandlung der Dienstverhältnisse der Pfarrer in private Arbeitsverhältnisse annimmt (zB Bogs, DÖV 1974, 521 ff; Weber, ZevKR 22, 346 ff), es folgt aber der überwiegenden - vom Senat geteilten - Meinung, daß durch die Umstellung weder der Status des kirchlichen Amtsträgers noch der Charakter der Dienstverhältnisse verändert worden ist. Der Senat hält daher hierzu keine weiteren Ausführungen für erforderlich, zumal § 37c Abs 1 AVG neben öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen auch "Arbeitsverhältnisse mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen" erfaßt.

Eine solche Versorgung wollen die Revisionen in § 37c AVG wie in den §§ 6 ff AVG dahin verstehen, daß sie eine "sozialversicherungsrechtliche" Gestaltung unter bloßer Aufrechterhaltung einer Ausfall- und Ergänzungshaftung nicht umfasse. Dabei erscheint die Annahme, daß der Ergänzungshaftung neben der Rente keine wesentliche Bedeutung zukomme, im Hinblick auf die Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung einerseits und die Höhe der Pfar-
reresoldung andererseits von vornherein zweifelhaft. Zwar fehlen hier Feststellungen zur Höhe des Versorgungsanspruchs des Klägers; jedoch überschritt zB in dem vom 1. Senat mit Urteil vom 26. Januar 1983 - 1 RA 1/82 - entschiedenen Fall der Versorgungsanspruch den Rentenanspruch von 1.734,- DM um 2.048,27 DM



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

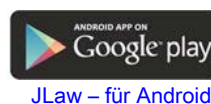
(insoweit in BSGE 54, 247, 248 nicht mitgeteilt). Genauer Feststellungen hierzu bedarf es jedoch nicht, da die Höhe der Ergänzungshaftung letztlich nicht entscheidend ist.

Den Revisionen kann nämlich darin nicht gefolgt werden, daß der "Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen" in den §§ 6, 7 und 37c AVG ein besonderer - sozialversicherungsrechtlicher - Sinn zukomme. Der Gesetzgeber verwendet diese Formulierung in zahlreichen Vorschriften auf den unterschiedlichsten Rechtsgebieten, wenn er an die Zugehörigkeit zu diesem Versorgungssystem Rechtsfolgen knüpfen will (vgl etwa § 13 Abs 1a Satz 3 AVG, § 21a Abs 2 und 7 AVG idF bis zum 31. Dezember 1983, § 18 Abs 3 des Fremdrentengesetzes -FRG-, § 1587a Abs 2 Satz 1 Nr 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches -BGB-, §§ 4 Abs 5, 6a Abs 2, 9a Abs 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte -GAL-, § 12 Abs 4 Nr 2 des Gesetzes über eine Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft -ZVALG-, § 21 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes -BWöDG -, § 52 Abs 2 des Gesetzes zu Art 131 des Grundgesetzes - G 131 -). Es ist nicht ersichtlich, daß der Gesetzgeber diesen festen Rechtsbegriff in der Vorschrift des § 37c AVG abweichend von seiner allgemeinen Bedeutung gebrauchen wollte; auch die Gesetzesmaterialien zu § 37c AVG enthalten keinen Hinweis auf ein besonderes Begriffsverständnis in dieser Vorschrift (BT-Drucks 8/337).

Dieser Rechtsbegriff umfaßt aber "kombinierte" Versorgungsen der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

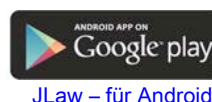


hier streitigen Art (zu einer anderen Art vgl BSGE 41, 280, 281f). Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) fällt darunter eine Versorgung, bei der trotz der Versorgungszusage des Dienstherrn die Sozialversicherung fortgesetzt und die Rente auf die Versorgung angerechnet wird, sofern die Gesamtversorgung der Versorgung eines vergleichbaren Beamten entspricht (so zu § 52 Abs 2 G 131 BAGE 6, 272, 275). Auch auf dem Gebiet der Sozialversicherung ist die streitige Formulierung in § 6 Abs 1 Nr 3 AVG im Falle der Dienstordnungsangestellten (DO-Angestellten) auf eine kombinierte Altersversorgung bezogen worden, bei der der Sozialversicherungsträger eine Altersversorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen mit der Folge der Versicherungsfreiheit nach § 6 Abs 1 Nr 3 AVG versprach, gleichzeitig aber den nicht mehr versicherungspflichtigen Arbeitnehmer verpflichtete, seine Rentenversicherung freiwillig weiterzuführen mit der Maßgabe, daß der Rentenanteil aus der Weiterversicherung auf die Versorgung angerechnet wird (vgl BAG AP Nrn 21 und 27 zu § 611 BGB Dienstordnungs-Angestellte; AP (Altersversorgung I), Nr 107 zu § 242 BGB Ruhegehalt unter Hinweis auf § 14 Abs 2 der Musterdienstordnung für die Bediensteten der Versicherungsträger vom 27. September 1940 und 2. April 1942). Dementsprechend hat der Senat im Urteil vom 17. März 1983 auf Voraussetzungen, Art und Umfang der Versorgung und nicht auf die Zahlungsweise als Rente und ergänzende Versorgungsleistung abgestellt. Die Anrechnung der Sozialversicherungsrente im Falle der kombinierten Versorgung würde "beamtenrechtlichen Grundsätzen" nur widersprechen, wenn dem Beamtenrecht ein Grundsatz entnommen werden könnte, daß Sozialversicherungsrenten auf die Versorgung nicht angerechnet



werden dürfen. Das ist jedoch nicht der Fall. Vielmehr läßt das BeamtVG, wenn auch nur in Einzelsvorschriften, die Anrechnung von Sozialversicherungsrenten zu, worauf der Senat in seinen Entscheidungen (BSGE 55, 19, 21 und SozR 5866 § 12 Nr 5) bereits hingewiesen hat.

Ob und inwieweit eine kombinierte Alterssicherung dem die "Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums" verlangenden Art 33 Abs 5 GG entspricht, braucht nicht geprüft zu werden. Denn hier kommt es nicht auf das Einhalten dieser verfassungsrechtlichen Garantie, sondern darauf an, ob die Versorgung des Klägers nach Voraussetzungen, Art und Umfang, wenn auch mit gewissen Abweichungen, einer beamtenrechtlichen Versorgung gleichsteht. Indessen spricht aber auch die Rechtsprechung zur Verfassungsgarantie für die Auffassung des erkennenden Senats. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat die Anrechnung der Sozialversicherungsrente auf Versorgungsbezüge - in gewissen Grenzen - als verfassungsrechtlich zulässig angesehen, wenn der Beamte im öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis rechtlich und wirtschaftlich abgesichert und der angemessene Unterhalt im Beamtengehalt selbst gewahrt bleibt (BVerfGE 44, 249, 269 im Anschluß an 17, 337, 350). Ähnlich hat der 3. Senat des BSG entschieden, gegen die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums könne allenfalls eine Ersetzung der beamtenrechtlichen Versorgung durch die Pflichtversicherung verstoßen; die zusätzliche Sicherung in der Sozialversicherung verstoße hiergegen jedenfalls dann nicht, wenn die eintretende Mehrbelastung dem Beamten zumutbar sei (BSGE 26, 280, 284); das bejahte der



3. Senat, weil der Dienstherr die Arbeitnehmeranteile übernahm, wie es im vorliegenden Fall die Kirche auch gegenüber dem Kläger im Ergebnis getan hat. Letztlich bestätigt auch die von der Beigeladenen gewählte Bezeichnung "Kirchengesetz zur Sicherung der beamtenrechtlichen Versorgungsanwartschaften der Pfarrer, ...", daß die bestehende "Versorgungsanwartschaft nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen" nicht aufgehoben oder auch nur eingeschränkt, sondern im Gegenteil gesichert werden sollte.

Der Senat hält auch weiter daran fest, daß für § 37c AVG die Aufhebung einer früher nach § 6 Abs 2 AVG getroffenen Gewährleistungsentscheidung keine Bedeutung hat. Nach § 6 Abs 2 AVG haben die dort bestimmten Stellen (zu denen der Hessische Kultusminister gehört) zu entscheiden, "ob und seit wann Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung im Sinne des Abs 1 Nrn 3 und 4 (dh nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bzw entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen) gewährleistet ist". Damit ist ihnen keine Kompetenz verliehen, für alle Zusammenhänge, wo es darauf ankommt, ob eine "Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen" bzw Ansprüche oder Anwartschaften darauf bestehen, darüber mit bindender Wirkung zu befinden (vgl zu § 1587a BGB OLG München, Zeitschrift für das gesamte Familienrecht 1984, 908, 909: "nicht Voraussetzung, daß aufgrund der Versorgungszusage Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung besteht"). Im weiteren ist selbst für § 6 AVG nur die positive Entscheidung von Gewicht, weil die deklaratorische Feststellung der gewährleisteten Anwartschaft konstitutiv die Versicherungsfreiheit bewirkt



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

(BSGE 50, 289, 293 f = SozR 2200 § 1232 Nr 9). Dagegen hat eine negative Entscheidung keine andere Wirkung als eine fehlende; in beiden Fällen kann wegen nicht vorhandener positiver Entscheidung keine Versicherungsfreiheit entstehen. Deshalb spielt es keine Rolle, weshalb keine positive Feststellung getroffen worden ist, im vorliegenden Falle, weshalb der Hessische Kultusminister den früheren positiven "Gewährleistungsbescheid" aufgehoben hat. Davon abgesehen sprechen gegen die Übertragung von Rechtsfolgen aus § 6 AVG auf § 37c AVG außer dem verschiedenen Wortlaut der Vorschriften deren unterschiedliche Zielsetzung. Die Regelungen in § 6 Abs 1 Nrn 3 und 4 AVG sollen die Versicherungsfreiheit wegen Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen auf diejenigen Fälle beschränken, bei denen diese Versorgung beim Ausscheiden "gewährleistet" erscheint, so daß bei fehlender Gewährleistung fortlaufend und nicht erst im Wege der Nachversicherung Pflichtbeiträge zu entrichten sind; hierauf kommt es aber für die mit § 37c AVG erstrebte Vermeidung von "Doppelanrechnungen" nicht an.

Gegen die Auffassung des Senats läßt sich ferner nicht der Sinn und Zweck des § 37c AVG ins Feld führen. Zu Unrecht meinen die Revisionen unter Hinweis auf die allgemeine Begründung zum 20. RAG (BT-Drucks 8/337 auf Seite 3 zu A Nr 12), der § 37c AVG wolle ausschließlich "Dopperversorgungen" vermeiden und sei deshalb auf den Fall einer kombinierten Versorgung mit Anrechnung der Sozialversicherungsrente nicht anwendbar. Der Senat hat zur Begründung seiner Entscheidung vom 17. März 1983 - 11 RA 46/82 - (SozR 2200 § 1260c Nr 3), daß § 37c AVG auch nicht mit der Ände-



rung des § 55 BeamtVG durch das Zweite Haushaltsstrukturgesetz (2. HStruktG) - Erstreckung auf die nach dem 31. Dezember 1965 begründeten Beamtenverhältnisse - verfassungswidrig geworden sei (zur Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung vgl BVerwG Buchholz 2325 § 55 BeamtVG Nr 4), ausgeführt, der Gesetzgeber habe mit § 37c AVG nicht nur eine Doppelversorgung verhindern, sondern zugleich die Rentenversicherung von der Honorierung dieser Zeiten entlasten wollen; insoweit habe die Vorschrift im besonderen die Wirkung, daß gerade die oft umfangreichen Ersatzzeiten im Zusammenhang mit dem 2. Weltkrieg im Regelfall nicht von der Rentenversicherung, sondern von der Beamtenversorgung zu honorieren seien, so daß die beabsichtigte Entlastung der Rentenversicherung auch weiterhin eintrete. Die übergeordnete Zielsetzung des 20. RAG, die Rentenversicherungsträger zu entlasten, wird aber auch bei der Anwendung der Vorschrift auf eine kombinierte Versorgung unter Anrechnung der Sozialversicherungsrenten erreicht. Überdies soll die Vorschrift nach ihrer Einzelbegründung (BT-Drucks 8/337 auf Seite 90 zu § 1260c RVO) nicht erst eine "Doppelversorgung", sondern schon eine "Doppelanrechnung" der dort genannten Zeiten wegen so möglicher Überversorgung vermeiden. Dem entspricht der Inhalt der Vorschrift, die eine Berücksichtigung von Ausfall- und Ersatzzeiten bei der Rentenberechnung schon dann - vor Eintritt einer Doppelversorgung - ausschließt, wenn sie (später) "bei Eintritt des Versorgungsfalles (der Versorgung) zugrunde gelegt werden".

Die dem Kläger für die Zeit ab August 1982 gewährten Ruhestandsbezüge sind unter Zugrundelegung der streitigen Ersatz- und Aus-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



fallzeiten als ruhegehaltsfähige Dienstzeiten berechnet. Die Feststellung, daß neben diesen Dienstzeiten als ruhegehaltsfähig die Zeit von April 1947 bis Juni 1982 angerechnet wurde, ergibt, daß die Ersatz- und Ausfallzeiten in den Zeitraum der ersten 35 Jahre der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit fallen. Es kann daher dahinstehen, ob der Höchstversorgungsprozentsatz überschritten ist (s hierzu Urteil vom 12. April 1984 - 1 RA 85/82 - SozR 2200 § 1260c Nr 13), da auch nach der Ansicht des 1. Senats in diesem Falle jedenfalls die ersten 35 Jahre der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit der Versorgung zugrunde liegen. Damit ist der Tatbestand des § 37c Abs 1 AVG hinsichtlich der Rentenbezugszeit ab August 1982 in der ersten Alternative erfüllt, daß die streitigen Zeiten bei der Versorgung "zugrunde gelegt sind", hinsichtlich der Bezugszeit von April 1981 bis Juli 1982 in der weiteren Alternative, daß diese Zeiten "bei Eintritt des Versorgungsfalles zugrunde gelegt werden". Von der Entscheidung des 1. Senats vom 26. Januar 1983 (BSGE 54, 247) weicht der Senat damit nicht ab; denn der 1. Senat hat sich mit dieser Frage dort nicht befaßt.

Die Anwendung des § 37c Abs 1 AVG auf Bedienstete der als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannten Religionsgesellschaften verstößt nicht gegen Art 140 GG iVm Art 137 Abs 3 Satz 1 der WRV. Die dort verfassungsrechtlich garantierte Autonomie der Kirchen schließt deren Bindung an "für alle geltende Gesetze" nicht aus. Allerdings geht auch bei einem "prinzipiell für alle geltenden Gesetz" nach der Rechtsprechung des BVerfG die gesetzliche Regelung nicht in jedem Fall dem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht vor; zwischen Kirchenfreiheit und Schranken Zweck



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ist eine Güterabwägung vorzunehmen, wobei dem Selbstverständnis der Kirchen ein besonderes Gewicht beizumessen ist (BVerfG vom 13. Dezember 1983 - 2 BvL 13-15/82 - zu § 186c Abs 2 Satz 2 Arbeitsförderungsgesetz; BVerfGE 53, 366, 400). Bei dieser Abwägung ist zu berücksichtigen, daß sich die Vorschrift an die Versicherten und nicht an deren Arbeitgeber wendet. Die Kirche wird wie andere Arbeitgeber nur mittelbar und nicht regelmäßig, sondern nur bei einer besonderen Fallgestaltung betroffen, wenn sie nämlich eine Versorgung auch für die dort genannten Versicherungszeiten unter Fortführung der Sozialversicherung und Anrechnung der Sozialversicherungsrente garantiert, so daß sich die Rentenversicherung aus ihrer Sicht als "Rückversicherung" auswirkt. Eine solche Indienstnahme der Sozialversicherung gehört indes nicht zur verfassungsrechtlich garantierten Autonomie der Kirchen. Zudem betrifft die Einschränkung nur beitragslose Zeiten und stellt sich für die Kirchen nicht als Verbot einer bestimmten dienstrechtlichen Regelung, sondern letztlich nur als eine finanzielle Belastung dar, die ihr "Selbstverständnis als Kirche" nicht berührt. Der Gesetzgeber war verfassungsrechtlich nicht gehalten, von der Neuregelung, die eine "Rückversicherung" für die öffentlich-rechtlichen Dienstherren des § 6 Abs 1 Nr 3 AVG ausschließt, die Kirchen auszunehmen, soweit diese als Körperschaften des öffentlichen Rechts durch § 6 Abs 1 Nr 4 AVG einen vergleichbaren Vorteil haben.

Art 3 Abs 1 GG ist nicht verletzt. Der Gleichheitssatz gebietet es nicht, von den Einschränkungen des § 37c AVG bei Anrechenbarkeit der Rente auf den Versorgungsanspruch abzusehen. Der Ge-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

setzgeber hat dadurch, daß die Rentenkürzung für Versorgungsregelungen mit Rentenanrechnung und für solche ohne Rentenanrechnung gleichermaßen gilt, nicht Ungleiches gleich behandelt; denn im Vergleich der Versicherten untereinander ist zu berücksichtigen, daß die Rentenkürzung im Falle der Rentenanrechnung letztlich nicht den Versicherten, sondern dessen Versorgungsschuldner trifft. Auch im Verhältnis der Versorgungsschuldner ist ein Verstoß gegen Art 3 GG zu verneinen, da die Rentenkürzung zur Entlastung der Rentenversicherung ihrer Natur nach einen Versorgungsschuldner nur bei Anrechnung der Rente treffen kann.

Die Revisionen waren daher mit der Kostenfolge aus § 193 Sozialgerichtsgesetz zurückzuweisen.

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)